

EFTA-Experten bei. Wenn der Entwurfstext von der Kommission an den Rat zur Beschlussfassung geht, wird gleichzeitig der Gemischte Ausschuss informiert und konsultiert. Die EFTA-Länder müssen dabei mit einer Stimme sprechen. Die endgültige Entscheidung (decision making) trifft der EU-Ministerrat allein. Die EFTA-Staaten besitzen aber ein *kollektives Vetorecht*. Das bedeutet praktisch, dass die einstimmige Zustimmung aller am EWR beteiligten EFTA-Staaten notwendig ist. "Es gilt hier also das Erfordernis des doppelten Konsenses zwischen der EG und den EFTA-Staaten einerseits sowie den EFTA-Staaten unter sich andererseits. Die Übernahmeverweigerung auch nur eines einzigen EFTA-Staates verhindert das Zustandekommen des EWR-Beschlusses." ⁸⁷ Wenn ein EFTA-Staat einem von der EU verabschiedeten Rechtsakt nicht zustimmt, so muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss versuchen, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Misslingt das, so sind alle sonstigen Möglichkeiten zu prüfen, um das "gute Funktionieren" des Abkommens aufrechtzuerhalten. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann in diesem Rahmen auch die Anerkennung der *Gleichwertigkeit* der Rechtsvorschriften feststellen. Erst wenn innerhalb einer Frist von 6 Monaten keine Lösung gefunden wird, gilt der von den neuen Vorschriften berührte Teil des EWR-Abkommens als vorläufig ausser Kraft gesetzt (Art. 102 EWRA). Die mögliche Aussetzung unterliegt nicht dem paritätischen Schiedsverfahren. Unter praktischen Gesichtspunkten ist hervorzuheben, dass das den einzelnen EFTA-Staaten eingeräumte Vetorecht geeignet ist, "Vorwirkungen" auf die Rechtsetzung in der EU zu entfalten ⁸⁸. In diesem Zusammenhang darf der Hinweis nicht fehlen, dass Sachargumente auch dann von Bedeutung sind, wenn sie von Kleinstaaten vorgebracht werden.

VII. Kohäsion

Die EU verfolgt seit jeher das Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Rückstand benachteiligter Regionen zu verringern. Diese Politik wird als wirtschaftliche und

⁸⁷ Pini, 97.

⁸⁸ So zutreffend Pini, 97.